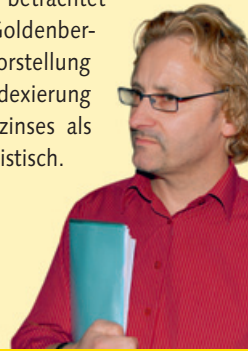


Pachtanpassungsklauseln: Pachtzinsen indexieren

Der deutsche Agrarökonom Henning Hotopp (*Bild links*) berichtete an der Tagung der schweizerischen Gesellschaft für Agrarökonomie und Agrarsoziologie (SGA) über Pachtanpassungsklauseln. Bei sehr grossen Betrieben mit hohem Pachtlandanteil könnten die fix zu zahlenden Pachtzinsen in kritischen Jahren zu Liquiditätsproblemen führen. Eine Lösung wäre, so genannte Pachtanpassungsklauseln einzuführen. Darin wäre geregelt, dass der Pächter in ertragsschwachen Jahren niedrigere und in ertragsstarken Jahren höhere Pachtzahlungen leisten könnte. Der Pachtzins könne zum Beispiel an

die landwirtschaftliche Preise oder an den Verbraucherpreisindex (Konsumumentenpreis) gekoppelt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, den Pachtzins an einen niederschlags- oder wetterbasierten Index zu koppeln. Der Einführung solcher Pachtanpassungsklauseln stünden die Verpächter eher skeptisch gegenüber, erklärte Hotopp. Was ist denn hierzulande von solchen Pachtanpassungsklauseln zu halten? Gemäss Martin Goldenberger (*Bild rechts*) sind Pachtzinsanpassungen im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sogar vorgesehen und zwar im Artikel 13 LPG zum Abschnitt über Pachtzinsnachlass. So könne der Pächter verlangen, dass der Pacht-

zins für bestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werde, sofern aufgrund eines ausserordentlichen Unglücksfalles oder Naturereignisses der Ertrag vorübergehend beträchtlich zurückgegangen sei. «Im Unwetter-Sommer 2008 haben einige Bauern von diesem Gesetzespassus Gebrauch gemacht», weiss Goldenberger zu berichten und fährt fort, dass die Verpächter dabei den Pächtern entgegengekommen sind. Hingegen betrachtet Martin Goldenberger die Vorstellung einer Indexierung des Pachtzinses als wenig realistisch.



Was ist ein Zugrecht

Unter einem Zugrecht versteht man die Möglichkeit, eine Sache an sich zu ziehen, ohne dass ein Zuweisungs- oder Vorkaufsrecht besteht. Das bäuerliche Bodenrecht enthält verschiedene Zugrechte. Wenn zum Beispiel kein Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe aus der Erbschaft übernehmen will, hat ein Geschwister, das nicht Erbe ist, ein Kaufsrecht, wenn es das Gewerbe selber bewirtschaften will. Es kann, wenn es will, das Gewerbe an sich ziehen; es hat ein Zugrecht. Allerdings handelt es sich beim Zugrecht um einen Begriff der juristischen Umgangssprache, der nicht gesetzlich definiert ist. Teilweise werden auch Zuweisungsrechte als Zugrechte bezeichnet.

Dr. Eduard Hofer, Heimberg (BE)

die Vorjahreszahlen. Die Anzahl der vermarkteten Tiere verteilte sich auf 92.4% Schweine und 7.6% im Haartierbereich. Ein Rückgang ist bei den Tränkern zu verzeichnen. Viele Milchproduzenten haben aufgrund der kritischen Milchpreissituation vermehrt die eigenen Tränker ausgemästet.

Gebrauchsleihe

Pachtverträge dauern in der Regel sechs Jahre. Wem diese Frist zu lange dauert, vereinbart eine Gebrauchsleihe (Art. 305ff OR). Der Unterschied zwischen Gebrauchsleihe und Pacht ist, dass in keiner Art und Weise ein Pachtzins bezahlt wird. Aus der Gebrauchsleihe kann kein Vorkaufsrecht abgeleitet werden. Verbreitet ist auch der Kauf von Futter oder Ackerprodukten ab Feld, wobei der Besitzer die Arbeiten bis zur Ernte selbst oder durch einen Dritten ausführt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Nur dann sind diese Vertragsverhältnisse der Pacht nicht gleichgestellt (und werden nicht als Umgehungsgeschäft beurteilt).

Auskunft schweizerischen Bauernverband: ☎ 056 462 52 71

Agrarpaket Mai 2010

Rückwirkend auf den 1. Januar 2010 erhöhte der Bundesrat Direktzahlungen und Sömmerungsbeiträge. Die Besitzstandswahrung für Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP) wird um zwei Jahre auf 2013 verlängert. Folgende Ansätze gelten:

- Zusatzbeitrag offene Ackerfläche und Dauerkulturen: 640 Fr./ha
 - Hanglagen: 410 Fr./ha
 - Steillagen: 620 Fr./ha
 - Bio Spezialkulturen: 1350 Fr.
 - Bio übrige offene Ackerfläche: 950 Fr./ha
 - Bio übrige LN: 200 Fr.
- Sömmerungsbeiträge:
- Schafe, ständige Behirtung: 320 Fr. /Normalstoss
 - Schafe Umtriebsweide: 250 Fr./Normalstoss
 - Schafe, übrige Weiden: 120 Fr./Normalstoss
 - Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: 330 Fr./RGVE
 - Andere RGVE: 330 Fr./Normalstoss.



Insgesamt hat der Bundesrat Änderungen von 13 landwirtschaftlichen Verordnungen beschlossen. Ab 2011 müssen zudem alle Fohlen mit einem Mikrochip markiert und alle Pferde in der Tierverkehrs-Datenbank (TVD) registriert werden sowie einen Pferdepass haben. Einen umfassenden Überblick zum Thema Direktzahlungen gibt das Merkblatt, welches das Bundesamt für Landwirtschaft auf seiner Homepage publiziert. www.blw.admin.ch Rubrik: Themen-Direktzahlungen.

Tagesaktuelle Neuigkeiten
www.ufarevue.ch

Lidlohnansätze aktualisiert
Eigentlich ist von Lidlohnverhältnissen abzusehen, aber es kommt doch immer wieder vor, dass rückwirkend Lidlohn angerechnet wird. Der Anspruch auf Lidlohn beginnt mit der Mündigkeit. Die aktuellen Lidlohnansätze sind online verfügbar. www.sbv-treuhand.ch

Futtermittelbilanz

Rund 8.4 Mio. t Futtermittel (in Trockensubstanz) werden in der Schweiz verfüttert. 89% der Futtermittel stammen aus inländischer Produktion. 11% werden importiert, wobei ein Teil davon als Ne-

benprodukte aus der Nahrungsmittelherstellung mit importierten Rohstoffen hergestellt wird. Die Importe sind in den letzten Jahren gestiegen. Abgenommen hat die Inlandproduktion von Futtergetreide. *SBV Statistik*

Anicom in Leaderposition

Die Anicom AG vermarktete im Jahre 2009 über 1.24 Mio. Tiere und konnte ihre Leaderposition halten. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Anzahl gehandelter Tiere um 29021 Tiere. Aufgrund der tieferen Produzentenpreise sanken der Umsatz und der Bruttogewinn leicht unter